

Konzept

der

**Wohnanlage Prien für
Menschen mit Behinderung**

ambulant und intensiv ambulant betreutes Wohnen

**Mit so wenig Hilfe wie nötig zu so
viel Eigenständigkeit wie möglich.**







Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	5
2	Was uns wichtig ist.....	6
3	Wie alles begann	6
4	Wer bei uns wohnen kann	7
5	Wie die Wohnanlage funktioniert	7
6	Unsere Bewohner als Menschen.....	8
7	Unsere Bewohner als Mieter.....	8
8	Unsere Bewohner als Auftraggeber	9
9	Unsere Bewohner als Mitglieder der Wohn- und Hausgemeinschaft	9
10	Unsere Bewohner als Mitglieder der Ortsgemeinschaft	10
11	Die Rolle von Eltern und Angehörigen	10
12	Finanzielle Grundlagen.....	10
13	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit	11
14	Wohngruppenzuschlag.....	11
15	Das Träger-übergreifende persönliche Budget	12
16	Bevor ein neuer Mieter einzieht	12
17	Nach dem Einzug.....	13
18	Leistungen beim Sozialhilfeträger erstmalig beantragen	13
19	Verlängerungsanträge für Leistungen des Sozialhilfeträgers	14
20	Rechtliche Tipps	15
21	Technische Tipps	17
22	Anhang.....	18
22.1	Organisationsstruktur von Leben mit Handicap Prien GmbH & Co KG	18
22.2	Organigramm der Wohnanlage	19
22.3	Soziogramm der Mieter.....	20
22.4	Grundrisse	21
22.5	Anforderungen an die in der Wohnanlage tätigen mobilen Dienste	23
22.6	Kontakt und Impressum	25

Zur leichteren Lesbarkeit wird im folgenden Text nur die männliche Form verwendet.





1 Vorwort

von Günther Bauer und Wilfried Boggusch

Junge Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Zukunftspläne wie ihre Altersgenossen ohne Handicap: Irgendwann einmal von Zuhause ausziehen und in der eigenen Wohnung das Leben selbst in die Hand nehmen. Wir Eltern, Angehörige und Betreuer junger behinderter Menschen erfahren dies hautnah. Doch im Landkreis Rosenheim gibt es zu wenige Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung, insbesondere für Erwachsene mit körperlichen Einschränkungen.

Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Körperbehinderung gründeten deshalb im Jahr 2007 den Verein *Leben mit Handicap e.V.* mit dem Ziel, die Wohnungsnot durch eigenes Engagement - auch finanzieller Art - zu lindern und so den Traum unserer Kinder - und unseren eigenen Traum - wahr werden zu lassen, nämlich:

Mit so wenig Hilfe wie nötig zu so viel Eigenständigkeit wie möglich!

So lautet das Motto, mit dem wir uns auf den Weg gemacht haben. Schritt für Schritt gelang es uns, auf oft steinigem Weg, Menschen für unser Vorhaben zu begeistern. Die Weihnachtsaktion der Heimatzeitung *Oberbayerisches Volksblatt* verhalf dem Verein zu mehr Lobby und ebnete zugleich den Weg zu anderen Institutionen und Unterstützern, namentlich der *Sparkassenstiftung Zukunft für den Landkreis Rosenheim* und der Regierung von Oberbayern. Klare Vorstellungen und ein unerschütterlicher Wille, Vertrauen in die Menschenrechte und der Glaube an eine offene Gesellschaft – all das gab uns den Rückhalt, um das zu erschaffen, was wir unseren Kindern versprochen haben: ein Leben in größtmöglicher Selbständigkeit, ein Leben in den eigenen vier Wänden, ein Leben selbstbestimmt und unabhängig, getragen von drei Grundlagen:

Gen. 1.27 Bibel

Gott schuf den Menschen nach seinem Bild, nach Gottes Ebenbild schuf er ihn.

Art. 3 Grundgesetz

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention

Die Vertragsstaaten [...] gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.



2 Was uns wichtig ist

Wir sind der Überzeugung, dass ein autarkes Leben auch für Menschen mit Behinderungen möglich ist. Wir wollen unseren Bewohner das größtmögliche Maß an Selbständigkeit und Lebensqualität sichern.

Auch einem Menschen mit Behinderung ist mit Respekt vor seiner Würde und mit Achtung seiner Person zu begegnen. Für Vermieter und mobile Dienste bedeutet das, jeden Einzelnen als Gesamtperson, also in der Vielfalt seiner Eigenschaften, seiner Vorlieben, seiner Eigenheiten und Bedürfnissen zu unterstützen und zu fördern und ihm damit ein weitgehend selbständiges, sinnerfülltes Leben zu ermöglichen. Jeder Bewohner ist handelndes Subjekt, keinesfalls ein Objekt, an dem etwas verrichtet wird.

Die Bewohner sollen nicht nur passives Mitglied des örtlichen Gemeinwesens sein, sondern sich aktiv an der Gestaltung ihres gesellschaftlichen Umfeldes beteiligen und sich nach ihren persönlichen Möglichkeiten in Ehrenämter einbringen. Integration und Inklusion sind die Basis unseres Handelns. Das bedeutet auch, dass der Gemeinschaftsraum unseres Hauses allen offen steht: behinderten und nicht behinderten Menschen.

Ein Zusammenleben mit familiärem Charakter wird angestrebt. Dies wird dadurch ermöglicht, dass sich die Bewohner zu Wohngemeinschaften innerhalb der Hausgemeinschaft zusammen finden. So bekommen sie ein überschaubares und familiäres Umfeld.

Für das Erreichen unserer Ziele sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mobilen Dienste unsere wichtigsten Partner. Sie müssen sich mit ihrer Arbeit und der Dienstleistung in unserer Wohnanlage identifizieren.

Der Wahrung von Privatsphäre muss auch in einer Wohngemeinschaft besondere Bedeutung beigemessen werden.

Eine Partnerschaft zwischen zwei behinderten Menschen soll nicht nur ermöglicht, sondern auch gefördert werden. Dafür werden die Rahmenbedingungen geschaffen.

3 Wie alles begann

Das *Förderzentrum Aschau im Chiemgau* ist eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die im Gegensatz zu den meisten anderen Einrichtungen der Behindertenhilfe keine weiterführenden Angebote hat. Das bedeutet, dass Jugendliche nach Beendigung ihrer Schul- und Berufsschulpflicht Aschau verlassen müssen. Seit 2003 war es deshalb ein Arbeitsschwerpunkt des Elternbeirats, die Eltern über die Möglichkeiten nach dem Schulabschluss zu informieren. Dazu wurden alljährlich zwei oder drei potentielle „Nach-Aschau-Einrichtungen“ in der näheren oder weiteren Umgebung besucht. Überall hieß es: „wir sind voll belegt“, „wir haben eine Warteliste von 10 Jahren“, „wir können nicht sagen, wann überhaupt wieder ein Platz frei werden könnte“. Im Betreuungszentrum Steinhöring hieß es: „ wir führen keine Warteliste, aber Eltern haben in Eglharting selbst ein Wohnheim gebaut“. Das war der Startschuss für die Eltern in Aschau: wenn die Eltern im Landkreis Ebersberg das schaffen, dann schaffen wir das im Landkreis Rosenheim auch. Im Oktober 2007 gründeten sie den Verein *Leben mit Handicap e.V.* Die Aufgaben des Vereins sind die Förderung und Schaffung von Wohn-, Arbeits- und Förderstättenplätzen für Menschen mit Behinderung. Dem Gründungsvorstand gehörten an: Günther Bauer (Vorstand, Prien), Emmi Aigner (Vorstand, Raubling), Günter Jegg (Vorstand, Schechen), Friedrich Hefter (Schriftführer, Rosenheim) und Doris Räder (Schatzmeisterin, Breitbrunn).

Im Laufe der Wochen nach der Gründung wurden Anforderungen an den Ort definiert, an dem „unser Wohnheim“ entstehen kann: Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, Auswahlmöglichkeiten an Ärzten, Therapeuten, Banken, Geschäften, etc. Das Grundstück musste groß genug und innerhalb des Ortes gut zugänglich sein. Letztendlich waren es weniger als eine halbe Handvoll Grundstücke, die in Frage kamen. Und tatsächlich geeignet und zu kaufen war nur eines: dasjenige, das später die Anschrift *Stauden 11, 83209 Prien* bekam – die Adresse der heutigen *Wohnanlage Prien für Menschen mit Behinderung*.



4 Wer bei uns wohnen kann

Wer bei uns wohnen möchte, muss mehrere Voraussetzungen erfüllen:

- Er muss „gemeinschaftsfähig“ sein. Dies bedeutet, dass er einerseits eine gewisse persönliche Distanz wahren kann, andererseits aber die Nähe von anderen Menschen aushält. Auch ein Minimum an Körperhygiene muss bereits beim Einzug vorhanden sein.
- Er darf nicht selbst- und/oder fremdgefährdend sein.
- Körperlich oder geistig eingeschränkte Personen können von den zur Verfügung stehenden mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten meist problemlos betreut und gepflegt werden. Die Pflegestufe spielt grundsätzlich keine Rolle.
- Liegen psychische Beeinträchtigten vor, müssen die Auswirkungen auf Haus- und Wohngemeinschaften im Einzelfall genau geprüft werden.
- Der Interessent muss eine „Wohnungsberechtigungsbescheinigung“ vorlegen. Diese beantragt er über sein Einwohnermeldeamt beim Landratsamt Rosenheim. Sie wird erteilt, wenn er schwerbehindert im Sinne des Gesetzes ist (Grad der Behinderung mindestens 50) und das eigene Einkommen (nicht das der Eltern oder Geschwister) nicht mehr als 12.000 € jährlich beträgt.

5 Wie die Wohnanlage funktioniert

Jeder Bewohner der Wohnanlage schließt einen „ganz normalen“ Mietvertrag mit der Eigentümerin der Wohnanlage, der *Leben mit Handicap Prien GmbH & Co KG*. In diesem Vertrag und der zugehörigen Hausordnung werden die Rechte und Pflichten sowohl des Mieters als auch der Vermieterin festgelegt. Kündigungsfristen und die Abrechnung der Nebenkosten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Mieter mietet nicht nur sein eigenes Apartment (ca 24m²), sondern er mietet anteilig Gemeinschaftsflächen: Küche, Lager- und Waschräume, Partykeller, etc.

Die Wohnanlage Prien für Menschen mit Behinderung wird ambulant betreut. Jeder Bewohner beauftragt einen mobilen Dienst mit der individuell notwendigen Betreuung und Pflege. Dabei hat er die freie Auswahl. Allerdings haben nur ganz wenige Dienste Personal, das neben der Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung auch die meistens erforderliche (pädagogische) Betreuung und Anleitung leisten kann.

Eine für alles verantwortliche Heimleitung wie sie in herkömmlichen stationären Einrichtungen bekannt ist, gibt es im ambulant betreuten Wohnen nicht.

Das Haus gliedert sich in drei Wohngemeinschaften (WG), nämlich je Stockwerk eine (Erdgeschoss, 1.Stock, 2.Stock). Das Leben in einer WG erfordert es, sich mit seinen Mitbewohnern verbindlich abzusprechen und sich an Mehrheitsbeschlüsse zu halten. Üblicherweise treffen sich alle Bewohner einer WG einmal in der Woche und planen Mahlzeiten, Einkäufe, Freizeiten, etc. Für den Einkauf der grundlegenden Lebensmittel, Ergänzung, Reparatur oder Ersatz der Gemeinschaftsausstattung, etc. zahlen alle Bewohner monatlich 130 € (Stand 31.12.2020) in die Haushaltskasse ein. Für die Nutzung der drei am Haus stationierten Fahrzeuge zahlt jeder Bewohner eine monatliche Pauschale von 67 € (Stand 31.12.2020). Für Organisation und Verwaltung der jeweiligen Wohngemeinschaft beauftragen die Mitglieder gemeinsam eine Person gemäß §38a SGB XI.

Zu jeder Wohngemeinschaft gehören 10 Apartments, eine große Gemeinschaftsküche, ein Lagerraum, ein Waschmaschinenraum und ein Büro. In zwei WGs gibt es zusätzlich eine kleinere Wohnküche. Für alle Bewohner des Hauses stehen ein Pflegebad, ein Partykeller und ein Fahrradunterstand zur Verfügung.



6 Unsere Bewohner als Menschen

Unsere Mieter sind Menschen, Menschen wie andere auch. Mit Rechten und Pflichten wie jeder andere auch. Sie sind im Vergleich mit „diesen anderen“ eingeschränkt in ihren körperlichen und/oder geistigen Fähigkeiten. Sie brauchen für die Bewältigung ihres Alltags Hilfe, Unterstützung und Anleitung. Das alles ist kein Grund, sie wie kleine Kinder zu behandeln. Sie werden ermutigt und befähigt, so selbstständig zu werden, wie es ihre individuellen Fähigkeiten eben zulassen gemäß unserem Motto:

Mit so wenig Hilfe wie nötig zu so viel Selbstständigkeit wie möglich.

Wir betrachten unsere Mieter als handelnde Subjekte, nicht als Objekte, an denen andere etwas tun oder einen Dienst verrichten. Aber natürlich sollen sie nicht nur so selbstständig wie möglich ihren Alltag bewältigen. Sie sollen auch ihr Leben so selbstständig wie möglich gestalten können. Sie brauchen dazu die Unterstützung ihres Betreuungspersonals, ihrer Angehörigen und rechtlichen Betreuer. Wenn Entscheidungen anstehen, werden ihnen die Grundlagen (Entscheidungskriterien) mehrfach und entsprechend ihrer kommunikativen Fähigkeiten erklärt mit dem Ziel, dass sie selbst zu einer eigenen Meinung und ggf. einer eigenen Entscheidung kommen. Die rechtlichen Betreuer werden ermutigt, hier den nötigen Spielraum zu geben. Der jeweilige Betreuungsdienst ist gehalten, den erhöhten Zeitbedarf für eine Entscheidungsfindung zu respektieren.

Die Selbstständigkeit eines Menschen hat ihre Entsprechung in der Verantwortlichkeit. Wer entscheidet, ist auch - wiederum im Rahmen seiner Fähigkeiten - verantwortlich für seine Entscheidung. Wer heute mit der nötigen Einsicht eine Entscheidung trifft, kann nicht morgen so tun, als hätte er die Entscheidung nicht getroffen. Die persönliche Kompetenz, Entscheidungen zu treffen und dazu zu stehen, bedarf der Anleitung. Es mag lange dauern, das Ziel wird vielleicht erst in vielen Jahren, oder auch gar nie, vollständig erreicht werden: es bleibt trotzdem das Ziel.

7 Unsere Bewohner als Mieter

Unsere Mieter haben die gleiche rechtliche Stellung wie jeder andere, der zur Miete wohnt. Der Mietvertrag unterliegt den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), den zugehörigen Rechtsverordnungen und der Rechtsprechung. Es ist also ausdrücklich *kein* Heimvertrag. Der Mietvertrag wird unterschrieben vom Geschäftsführer der Wohnanlage und vom Mieter bzw. - wenn für diesen Bereich rechtliche Betreuung angeordnet wurde - von dessen rechtl. Betreuer. Das Mietverhältnis beginnt mit dem im Mietvertrag genannten Datum, und ab diesem Tag wird auch die Miete fällig. Die Kautions ist vor Einzug zu hinterlegen. Für die Zahlungen ist der Mieter bzw. dessen rechtl. Betreuer verantwortlich (nicht irgend eine Behörde). Wie und mit welchen Fristen das Mietverhältnis beendet werden kann, steht ebenfalls im Mietvertrag. Auch ist im Mietvertrag ausdrücklich ein Sonderkündigungsrecht des Vermieters für den Fall geregelt, dass ein Kommanditist, der bisher sein Belegungsrecht nicht beanspruchte, es künftig wahrnehmen will.

Zur „Mietsache“ gehören nicht nur das eigene (leere) Apartment mit der eigenen Nasszelle (insgesamt 24m²), sondern auch anteilig (24m²) die Gemeinschaftsräume und deren Inventar, also die Küchen, Lager Räume und der (leere) Partykeller. Die Miete bezieht sich also auch auf eine „Teil-Möblierung“. Damit wird beim Auszug Streit vermieden, mit welchem Wert denn anteilig das Gemeinschaftsmöbel abzulösen ist.

Im Mietvertrag wird auch vereinbart, dass für jeden Mieter drei verschiedene Versicherungen abgeschlossen und die Kosten dafür als Nebenkosten abgerechnet werden:

- Die Rechtsschutzversicherung umfasst auch das Sozialrecht. Damit kann der Mieter seine Ansprüche gegen Sozialhilfeträger, Kranken- und Pflegekassen durchsetzen
- Die Hausratversicherung ersetzt Schäden an der Einrichtung seines Apartments
- Die Haftpflichtversicherung verzichtet auf die „Einrede der Deliktunfähigkeit“. Sie tritt also auch dann ein, wenn der Mieter einen Schaden verursacht, aber nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch wegen seiner geistigen Einschränkung trotzdem nicht zahlen müsste. Beispiel: Mieter A zerstört den Fernseher des Mieters B. Schaden 400 €. Mieter A ist geistig beeinträchtigt. Eine „normale“ Haftpflichtversicherung würde die Schadensregulierung ablehnen mit der Begründung, Mieter A wäre wegen seiner Beeinträchtigung deliktunfähig und deshalb nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Mieter B würde also auf seinem Schaden sitzen bleiben. Der Hausfrieden wäre massiv gefährdet, weil Mieter B als Grundsicherungsempfänger sich einen neuen Fernseher nicht leisten kann. Die per Mietvertrag abgeschlossene Haftpflichtversicherung reguliert den Schaden trotz der Deliktunfähigkeit – Hausfrieden gesichert.



Im Mietvertrag selbst stehen die mehr oder weniger abstrakten rechtlichen Regelungen. Die Hausordnung als Anhang ist genauso verbindlich, sie regelt aber mehr die alltäglichen Dinge:

- Dass jeder Mieter Mitglied einer Wohngemeinschaft und der Hausgemeinschaft ist und sich in diese Gemeinschaften einfügen hat. Das gilt nicht zuletzt in Bezug auf Haushaltsgeld, Mobilitätspauschale und Wohngruppenzuschlag.
- Dass Rauchen im Haus verboten ist und dass brennende Kerzen nur in den großen Gemeinschaftsküchen erlaubt sind und auch dann nur mit besonderer Genehmigung.
- Dass jedes Apartment mit einem Internet- und Telefonanschluss ausgestattet ist.

Besonderheiten der Technik oder der Organisation erläutert die Hausverwaltung in Rundschreiben (Mitteilungen der Geschäftsführung).

8 Unsere Bewohner als Auftraggeber

Jeder unserer Mieter beauftragt einen mobilen Dienst mit der individuell notwendigen Pflege, Betreuung und Assistenz. Er, nicht ein anonymes Amt, ist also der Auftraggeber. Er bewertet auch, ob er mit der erbrachten Leistung zufrieden ist und bezahlt dann die Rechnung. Es besteht also ein direktes Vertragsverhältnis, so wie wir das sonst auch im Leben gewöhnt sind: „wer zahlt, schafft an“.

In der Regel wird der Mieter einen Dienst für alle Leistungen beauftragen, auch wenn die Zahl der Dienste, die alles können, sehr überschaubar ist (die meisten bieten nur Pflege an).

In einer Wohngemeinschaft sind naturgemäß eine Reihe von Aufgaben zu erledigen, die nicht einem Einzelnen zuzurechnen sind, sondern der Gemeinschaft: Verwaltung des Haushaltsgeldes, Organisation von gemeinschaftlichen Festen und Ausflügen, Zusammenarbeit mit Ehrenamtlich aus dem Ort, etc. Für diese Arbeiten gibt die Pflegekasse unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss, wenn die Mitglieder einer Wohngemeinschaft gemeinschaftlich eine Person mit diesen Tätigkeiten beauftragen. Die Mieter sind also hier gemeinschaftliche Auftraggeber.

9 Unsere Bewohner als Mitglieder der Wohn- und Hausgemeinschaft

Jedes Stockwerk unserer Wohnanlage beherbergt 10 Apartments. Alle Mieter in einem Stockwerk sind Mitglied der jeweiligen Wohngemeinschaft, alle Mieter im Haus sind Mitglied der Hausgemeinschaft. Viele der daraus resultierenden Rechte und Pflichten sind in der Hausordnung beschrieben, so zum Beispiel die Verpflichtung, sich auf Haushaltsgeld und Mobilitätsbeitrag zu einigen. Es steht aber den Wohngemeinschaften frei, sich weitere Regeln zu geben.

Die Mitglieder der Hausgemeinschaft bzw. der drei Wohngemeinschaften beschließen, wer mit Organisations- und Verwaltungsaufgaben in den Wohngemeinschaften beauftragt wird. Das ist wichtig, da dieser Beschluss einer der Voraussetzungen dafür ist, dass die Pflegekassen den sogenannten *Wohngruppenzuschlag* bezahlen. Aus diesem Wohngruppenzuschlag werden Bedienstete bezahlt, die für die einzelnen WGs oder auch für alle drei WGs von Bedeutung sind: Haushaltsgeld und Mobilitätsbeitrag verwalten, Freizeit- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Feiern organisieren, die Zusammenarbeit mit Vereinen und anderen Interessensträgern fördern. Weitere Details siehe im Anhang.

Am Haus sind drei Fahrzeuge (Stand 31.12.2020) stationiert:

- Ein VW Caddy wird vom Verein *Leben mit Handicap e.V.* zur Verfügung gestellt
- Ebenso ein Peugeot Boxer
- Ein Mercedes Sprinter gehört dem Dienst *Mayer-Reif-Scheck ambulante Dienste*.

Die Betriebs- und ggf. Leasingkosten - einschließlich Steuer, Versicherung, Wartung, Reparatur, Benzin, etc. - werden aus dem Mobilitätsbeitrag bezahlt.

10 Unsere Bewohner als Mitglieder der Ortsgemeinschaft



Unsere Mieter sind Priener Bürger wie jeder andere am Ort gemeldete Bewohner Priens, mit allen Rechten und Pflichten. Im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten, Wünsche und Vorstellungen nutzen sie Bibliothek, Hallenbad, Sportpark, Volkshochschule, Musikschule und Ortsbus. Katholische, evangelische, altkatholische, neapostolische Kirche und die Christengemeinschaft sind am Ort vertreten. Weit mehr als 100 Vereine bieten ihre Mitgliedschaft an und freuen sich über ehrenamtliche Betätigung.

11 Die Rolle von Eltern und Angehörigen

Die meisten unserer Mieter wohnten vorher bei ihren Eltern oder Geschwistern. Deren Bedeutung und Wichtigkeit im Leben unserer Mieter war deshalb zumindest beim Einzug sehr hoch. Mit dem Einzug übernehmen die Beschäftigten des beauftragten mobilen Dienstes die tägliche Pflege, Betreuung und Assistenz, die vorher jahrelang von den Eltern geleistet wurde. Weil diese Arbeiten nunmehr vom Dienst erledigt werden, nimmt die Bedeutung der Eltern im alltäglichen Geschehen ab. Deren Wichtigkeit nimmt aber nicht ab, wenn es um das psychische Wohlbefinden und um die Persönlichkeitsstärke unserer Mieter geht.

Eltern erhalten die Chance, in die Rolle der Eltern erwachsener, wenn auch behinderter, Kinder zu wachsen. Die Bewohner erhalten die Chance, sich als Erwachsene zu entwickeln und zu erleben. Das Verhältnis zwischen Eltern und deren erwachsenen Kindern unterliegt einem stetigen Wandel mit dem Ziel, sich als Erwachsene auf Augenhöhe zu begegnen.

12 Finanzielle Grundlagen

12.1 Baufinanzierung

Die Projektkosten für die *Wohnanlage Prien für Menschen mit Behinderung* betragen etwa 4,5 Mio €.

Mehr als 1,6 Mio € brachten 25 Eltern und eine Stiftung auf, indem Sie Kommanditisten der vom Verein *Leben mit Handicap e.V.* und eben diesen Eltern gegründeten *Leben mit Handicap Prien GmbH & Co KG* wurden. Jeder, der sich mit mindestens 52.000 € an dieser Gesellschaft beteiligte, bekam ein Belegungsrecht in unserer Wohnanlage für seinen Angehörigen. Aktuell sind alle 30 Belegungsrechte vergeben.

Weitere 500.000 € wurden aus Spenden finanziert. Das waren zahllose kleinere Spenden, überwiegend aus Prien und Umgebung, aber auch von weither. Zwei große Spenden kamen von der *Sparkassenstiftung Zukunft für den Landkreis Rosenheim* und von der Weihnachtsspendenaktion 2008 des *Oberbayerischen Volksblatts*.

Rund 2,5 Mio € sind ein Darlehen aus dem sozialen Wohnungsbau. Von daher kommt auch die Einschränkung des Personenkreises, der im Haus wohnen darf: wir dürfen einen Mietvertrag nur abschließen mit jemandem, der eine *Wohnungsberechtigungsbescheinigung* vorlegt.

12.2 Finanzierung des täglichen Lebens

In der Regel sind die Kosten für die individuell notwendige Pflege und Betreuung der größte Ausgabenposten unserer Mieter. Dazu kommen all die Kosten, die jeder andere Mensch auch hat:

- Miete samt Nebenkosten
- Nahrung und Getränke
- Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildung
- Telefon, Internet, Fernseher
- Bekleidung, Schuhe
- Möbel und Haushaltsgeräte in seinem Apartment und den gemeinschaftlich genutzten Räumen



- Fahrkarten
- Gesundheitspflege, z.B. Zuzahlungen, Nahrungsergänzungsmittel
- Hotel- und Restaurantkosten

Jemand, der nicht mehr als 1.000 € im Monat (12.000 € im Jahr) verdient, wird in aller Regel nicht sämtliche Kosten aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Auch die Löhne in einer *Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)* oder Erwerbsunfähigkeitsrenten sind dafür zu niedrig. Üblicherweise beziehen deshalb unsere Mieter verschiedene Sozialhilfeleistungen. Einige dieser Leistungen werden in den folgenden Kapiteln genauer erläutert.

13 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit

Dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland steht die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können (vergleiche §41 SGB XII). Dabei geht es immer um das *eigene* Einkommen und das *eigene Vermögen*, nicht etwa um das Einkommen und Vermögen von Eltern und Geschwistern. Beschäftigte im Arbeitsbereich einer WfbM sind in der Regel als dauerhaft voll erwerbsgemindert anerkannt und können ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen bestreiten. Die allermeisten unserer Bewohner beziehen deshalb Grundsicherung. Wichtig für sie sind dabei der sogenannte *Regelbetrag* und die *Aufwendungen für Unterkunft und Heizung*. Der Regelbetrag beträgt derzeit 409,00 € (Stand 01.01.2017) und wird jährlich angepasst. Aus ihm bestreiten unsere Bewohner beispielsweise das Haushaltsgeld, ihre Ausflüge und Urlaubsfahrten, Fortbildungskurse an Volkshochschule oder Musikschule sowie ihre Kleidung, ihre Schuhe und alles, was man sonst mehr oder weniger regelmäßig zum Leben braucht. Auch das, was man gemeinhin „Taschengeld“ nennt, ist daraus zu bestreiten. Lediglich die Miete samt den Nebenkosten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen bezahlt der Sozialhilfeträger extra. Unsere Apartments genügen den Vorschriften des Sozialhilferechts in Bezug auf Größe und Quadratmeterpreis. Niemand kann deshalb aufgefordert werden, sich eine kleinere oder eine billigere Wohnung zu suchen. Weil die im Mietvertrag vereinbarten Versicherungen nicht in der gesetzlichen Aufzählung der Nebenkosten enthalten sind, werden sie vom Sozialhilfeträger auch nicht übernommen. Sie sind meist aus dem Regelbetrag zu bezahlen. Eltern können auch überlegen, ob sie diese Kosten übernehmen und aus dem Kindergeld bezahlen.

14 Wohngruppeneinschlag

Das Leben in einer Wohngemeinschaft erfordert Organisation und Verwaltung unabhängig von der individuell für den einzelnen Mieter notwendigen Organisation und Verwaltung. In Erfüllung ihrer mietvertraglichen Verpflichtungen beauftragen die Mieter damit gemeinschaftlich eine bestimmte Person. Refinanziert wird dieser Auftrag regelmäßig durch den Wohngruppeneinschlag nach §38a SGB XI.



15 Das Träger-übergreifende persönliche Budget

Ein persönliches Budget ist keine eigenständige oder gar zusätzliche Leistung der Sozialhilfe. Vielmehr werden Sachleistungen, die in einem eigenen Verfahren als notwendig festgestellt wurden, in Geld (in manchen Fällen auch in Gutscheine) umgerechnet und als Budget dem Hilfeberechtigten zur Verfügung gestellt. Damit kauft sich der Hilfeberechtigte dann die Leistungen ein: er beauftragt die Leistungen bei einem Dienst, bekommt von diesem Dienst die Rechnung, prüft und bezahlt sie.

„Budgetfähig“ sind grundsätzlich folgende Leistungen

- Leistungen zur Teilhabe (Eingliederungshilfe), einschließlich Mobilitätshilfe
- Leistungen der Kranken- und Pflegekassen, einschließlich REHA-Sport
- Hilfen zur Pflege der Sozialhilfeträger
- Leistungen der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Werden Leistungen von nur einem einzigen Träger, z.B. dem Bezirk Oberbayern, umgewandelt in ein Budget, so spricht man von einem „persönlichen Budget“. Werden die Leistungen von zwei oder mehr Trägern in einem Budget zusammengefasst, so spricht man von einem „Träger-übergreifenden persönlichen Budget“. In jedem Fall ist nur ein einziger Antrag erforderlich, und der „Budgetnehmer“ hat auch nur einen Ansprechpartner. Der federführende Leistungsträger - häufig ist das der Bezirk Oberbayern - koordiniert die anderen Leistungsträger (z.B. die Pflegekasse), erlässt für alle beteiligten Leistungsträger einen gemeinsamen Bescheid und bezahlt das Gesamtbudget aus.

Prinzipiell gilt für ein persönliches Budget das gleiche, was für die meisten Sozialhilfeleistungen gilt: es muss beantragt werden und die Leistungen werden frühestens ab dem Antragsdatum erbracht. Man muss nicht einmal zwingend Formblätter benutzen, ein kurzer, formloser Brief, selbst ein mündlicher Antrag bei einem der Leistungsträger genügt. Leider aber nur fürs erste. Man bekommt dann Formblätter zum Ausfüllen. Später wird dann eine längere „Hilfebedarfskonferenz“ angesetzt. Wer in unsere Wohnanlage einzieht und dabei erstmals „ambulant betreut wohnt“ – wer also beispielsweise aus dem Elternhaus kommt oder aus einem stationären Wohnheim – sollte sich auf ein längeres Verfahren einstellen. Und auf viel Papier. Er ist dabei aber nicht auf sich allein gestellt. Der Leistungsträger (z.B. der Bezirk) ist von Gesetzes wegen zur Beratung verpflichtet. Auch *Leben mit Handicap* e. V. berät Sie gerne. Und wer seinen eigenen Aufwand minimieren möchte, kann sich ein „rundum-sorglos-Paket“ bei einer professionellen Budgetassistenz einkaufen.

So mühsam die Beantragung – und später die Verwaltung – eines persönlichen Budgets manchmal erscheinen mag: die Selbstständigkeit, die Eigenverantwortung und das Selbstwertgefühl, das ein Budget dem Hilfebedürftigen gibt, ist all den Aufwand wert!

16 Bevor ein neuer Mieter einzieht

Ein Probewohnen ist nur schwer möglich. Nur wenn ein Apartment bereits vom Vormieter geräumt worden ist, kann ein Interessent nach Absprache mit uns und einem mobilen Pflege- und Betreuungsdienst für ein paar Tage provisorisch einziehen. Die erforderlichen Möbel bringt er dafür selbst mit und entfernt sie dann wieder.

Wir dürfen einen Mietvertrag nur abschließen mit Personen, die uns eine *Wohnungsberechtigungsbescheinigung* vorlegen. Diese kann erhalten, wer schwerbehindert im Sinne des Gesetzes ist und maximal 12.000 € im Jahr verdient. Man beantragt sie in der Regel beim Landratsamt seines bisherigen Wohnortes.

Die Kautions beträgt 3 Monatsmieten und ist vor dem Einzug zu hinterlegen. Auf Antrag stellt der Sozialhilfeträger die Kautions als Darlehen zur Verfügung. In der Regel wird sie auf ein *Mietkautionskonto* eingezahlt. Der formale Ablauf unterscheidet sich von Bank zu Bank. Manche Banken errichten ein solches Konto für den Mieter, der uns das jeweilige Dokument (manchmal ist es ein Sparbuch, manchmal eine Bescheinigung) dann übergibt. Andere Banken errichten das Konto im Namen des Vermieters.

Die erste Mietzahlung – Kaltmiete plus Nebenkostenabschlag - ist grundsätzlich mit Einzug fällig.



Damit die mit dem Einzug anfallenden Kosten bestritten werden können, sollten frühzeitig – möglichst 3 bis 4 Monate vor Einzug – Grundsicherung, persönliches Budget und Wohngruppenzuschlag, beantragt werden. Wenn noch nie ein Antrag auf Pflegeleistungen gestellt wurde, sollte das jetzt getan werden.

Achten Sie beim Antrag auf Grundsicherung darauf, dass Sie ausdrücklich auch Miete, Nebenkosten, Kautionsgestellung und ggf. einen Zuschuss für die *Erstausstattung der Wohnung* beantragen.

Bei der Beantragung des persönlichen Budgets achten Sie darauf, dass Sie alle denkbaren Hilfen beantragen: Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Mobilitätshilfe, Pflegegeld und „alles, was ich sonst zum Leben in der Wohnanlage Prien benötige“.

Der Bezirk Oberbayern verlangt in der Regel, dass Leistungen des persönlichen Budgets auf einem eigenen Girokonto laufen. In der Praxis bedeutet das, dass ein Bewohner bei uns zwei Bankkonten hat: eines, auf dem monatlich das persönliche Budget eingeht und aus dem alle Leistungen für Pflege, Assistenz und Betreuung bezahlt werden, und ein weiteres Konto für Grundsicherung, Lohn, Rente, etc. Manche Banken in Prien bieten Sonderkonditionen für unsere Mieter an.

Sie werden ab der ersten Stunde in Ihrem neuen Heim die Unterstützung von Assistenten, Pflegekräften und Betreuern brauchen. Bitte schließen Sie rechtzeitig einen Vertrag mit einem mobilen Dienst.

17 Nach dem Einzug

Bitte melden Sie sich unverzüglich im Einwohnermeldeamt an. In der Regel werden Sie in der Wohnanlage Ihren ersten Wohnsitz nehmen.

Grundsicherungsempfänger werden auf Antrag von der Rundfunk-Gebührenpflicht befreit. Sie können dies online erledigen oder Sie besorgen sich bei den Banken einen Vordruck. Eine dazu nötige Bestätigung liegt dem Grundsicherungsbescheid bei.

Bitte denken Sie daran, allen, die davon wissen sollten, Ihre neue Adresse mitzuteilen: Arbeitgeber, Krankenkasse, andere Versicherungen, etc.

Und nicht zuletzt: stellen Sie sicher, dass Ihr Briefkasten richtig beschriftet ist.

18 Leistungen beim Sozialhilfeträger erstmalig beantragen

Wer von zuhause oder von einer stationären Einrichtung (Wohnheim) in die *Wohnanlage Prien für Menschen mit Behinderung* zieht, benötigt umfassende Hilfen. Prinzipiell kann man diese Hilfen bei einem beliebigen Kostenträger oder einer Behörde formlos beantragen. Das ist aber selten eine gute Idee. Besser ist es, die Leistungen bei dem wahrscheinlichen Träger zu beantragen. In aller Regel ist das der Bezirk Oberbayern. In Ausnahmefällen könnten es das Landratsamt Rosenheim oder das Jobcenter sein. Bei Mietern, die aus einem anderen Bundesland kommen, ist es möglicherweise auch der dortige Sozialhilfeträger. Und es macht Sinn, die vom Träger bereit gestellten Formulare zu verwenden. Man bekommt sie in der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage des Trägers. Das Ausfüllen der Vordrucke und das Kopieren der geforderten Unterlagen sind aufwändig, aber für einen „Durchschnittsbürger“ machbar. Die Behörden sind zur Unterstützung bei der Antragstellung verpflichtet. Das muss man aber gelegentlich sehr deutlich einfordern. Und man kann sich von einem Großteil der Schreibarbeit freikaufen, in dem man einen professionellen Dienstleister damit beauftragt.

Es wäre eher ungewöhnlich, wenn der Sachbearbeiter beim Träger bereits mit dem ersten Packen Unterlagen zufrieden wäre. In aller Regel hat er Nachfragen und benötigt weitere Dokumente. Wenn noch nie eine Pflegestufe beantragt worden war oder wenn das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) älteren Datums ist, wird der Sozialhilfeträger bei der Pflegekasse eine Begutachtung anfordern. Dann kommt der MDK in die Wohnung und erstellt ein Gutachten als Grundlage für die Feststellung des Pflegebedarfs und der notwendigen hauswirtschaftlichen Unterstützung. Wenn der Sachbearbeiter beim Sozialhilfeträger alle Entscheidungsgrundlagen zusammen hat, beruft er eine „Hilfebedarfskonferenz“ ein. Sie findet üblicherweise in unserer Wohnanlage statt und dauert meist etwa zwei Stunden. Beteiligt an dieser Konferenz sind der Antragsteller, eine von ihm gewählte Vertrauensperson (z.B. die Eltern), der Sachbearbeiter und ein Sozialpädagoge des Sozialhilfeträgers, ein Mitarbeiter des beauftragten mobilen Pflege- und Betreuungsdienstes und manchmal auch ein Sachbearbeiter der Pflegekasse. In

dieser Konferenz wird festgelegt, wie viele „Fachleistungsstunden“ der Antragsteller benötigt (vereinfacht bezieht sich das auf die pädagogische Arbeit) und wie viel Pflege und hauswirtschaftliche Unterstützung er braucht. Und vor allem werden auch Ziele vereinbart, die in der kommenden Budgetperiode erreicht werden sollen. All das wird in einer „Zielvereinbarung“ festgehalten. Sobald diese von beiden Seiten unterschrieben ist, erlässt der Sozialhilfeträger den Bescheid. Dieser sollte dann intensiv geprüft werden. Gegebenenfalls kann Widerspruch eingelegt werden.



19 Verlängerungsanträge für Leistungen des Sozialhilfeträgers

Alle Leistungen werden zeitlich begrenzt gewährt. Wie lange, das steht im Einzelfall im jeweiligen Bescheid.

Die Grundsicherung wird regelmäßig für ein Jahr gewährt, im Einzelfall kann der Zeitraum auch kürzer oder länger sein. Die Verlängerung muss einige Wochen vorher beantragt werden. Dabei sind Einkommens- und Vermögensnachweise des Mieters (nicht der Eltern oder Geschwister) vorzulegen.

Der Zeitraum für ein persönliches Budget ist in der Regel zwei Jahre, der Kostenträger kann aber davon abweichen. Vor allem die erste Periode ist häufig kürzer. Wie lange der Budgetzeitraum im konkreten Fall ist, steht im Bescheid. In diesem Bescheid steht auch, in welchen Zeitabschnitten zwischendurch Unterlagen eingereicht werden müssen. Üblicherweise müssen die Rechnungen und Leistungsnachweise des mobilen Dienstes sowie die Kontoauszüge halbjährlich vorgelegt werden. Rechtzeitig vor Ende des Budgetzeitraums muss ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Dann wird meist auch eine neue „Hilfebedarfskonferenz“ einberufen. In dieser werden die Zielerreichung der vergangenen Budgetperiode und ein etwaiger geänderter Hilfebedarf besprochen. Danach kommen eine neue Zielvereinbarung und ein neuer Bescheid.



20 Rechtliche Tipps

20.1 Vollmacht oder Betreuung?

Viele unserer Mieter können die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen ihres Handelns nicht abschätzen. Sie benötigen intensive Unterstützung und/oder ersatzweises Handeln durch Andere. Das allgemein dafür bekannte rechtliche Instrument ist die „rechtliche Betreuung“ nach §1896 BGB:

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.

Bei jungen Erwachsenen, die gerade erst volljährig werden, wird häufig vom Betreuungsrichter eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet. Unserer Ansicht nach sollte aber genau das die Ausnahme sein. Denn eine rechtliche Betreuung ist ein starker Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betreuten. Das gilt bereits, wenn sie nur für einige wenige Aufgabenbereiche angeordnet wird, und es gilt umso mehr, wenn sie pauschal für alle Aufgabenbereiche angeordnet wird. Es darf bezweifelt werden, dass eine solche umfassende Anordnung dem Geist des Gesetzes entspricht. Denn im selben Paragraphen heißt es:

Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist.

Der Richter ist also gehalten zu prüfen, in welchen Bereichen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist. Unserer Ansicht nach ist eine Betreuung in allen Aufgabenbereichen nur selten im Sinne des Betroffenen. Sie ist aber „unheimlich praktisch“ für all diejenigen, die mit dem Betroffenen zu tun haben. Denn häufig ist es viel einfacher und es geht viel schneller, wenn man ein Problem mit einem rechtlichen Betreuer klären kann und nicht dem Betroffenen vielleicht recht mühsam erklären muss, welche Entscheidung ansteht, welche Alternativen es gibt und was jeweils die Vor- und Nachteile sind. Übrigens verlieren Personen, für die eine Betreuung in allen Fällen eingerichtet wurde, das Wahlrecht. Personen, für die nur eine Betreuung in bestimmten Aufgabenkreisen eingerichtet ist, behalten es.

Wir haben auch mehrere Mieter, für die keine rechtliche Betreuung angeordnet wurde – und auch gar nicht angeordnet werden könnte, weil der Mieter nämlich eine gültige Vollmacht erteilt hat. Dazu steht im oben genannten Paragraphen:

Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, [...], ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Das Problem mit Vollmachten ist allerdings, dass der Vollmachtgeber zu dem Zeitpunkt, an dem er die Vollmacht erteilt, die Einsicht über die Folgen dieses Tuns gehabt haben muss. Er muss also verstanden haben, dass der Bevollmächtigte für ihn handeln darf und worauf sich die Vollmacht bezieht.

Der Mieter und seine Angehörigen sollten sich übrigens gut überlegen, wer Betreuer bzw. Bevollmächtigter sein soll. Die eigenen Eltern oder Geschwister sind nicht immer eine gute Idee. Und man muss wissen, dass man für unterschiedliche Aufgabenkreise auch unterschiedliche Betreuer beantragen kann. Es kann durchaus Sinn machen, für die „Gesundheitssorge“ einen nahen Angehörigen zu bestellen, und für den „Umgang mit Behörden“ einen Berufsbetreuer, der sich dann beispielsweise um das persönliche Budget kümmert.

20.2 Vermögen und Einkommen

Kaum einer unserer Mieter kann seinen Lebensunterhalt einschließlich Pflege, Betreuung und Assistenz aus eigener Tasche bezahlen. In aller Regel sind unsere Mieter deshalb Sozialhilfeempfänger. Als solche müssen sie aber eigenes Vermögen und eigenes Einkommen einsetzen. Dies bedeutet, dass beispielsweise Einkommen aus einer Tätigkeit in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Renten oder Zinseinkünfte zumindest teilweise auf die Grundsicherung angerechnet werden. Das *Schonvermögen* (der Freibetrag) für eigenes (verwertbares) Vermögen beträgt für Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Behinderung 5.000€ (Stand 01.04.2017).

Wohlgemerkt: es geht um das Einkommen und Vermögen unserer Mieter, nicht um das Einkommen und Vermögen von deren Eltern oder Geschwistern.



20.3 Schenkungen

Ein Bezieher von Sozialhilfeleistungen muss sich grundsätzlich alle Schenkungen auf die Grundsicherung anrechnen lassen. Mit der Überweisung eines Geldbetrages auf sein Konto ist ihm deshalb meist nicht geholfen.

20.4 Behindertentestament

Erben bedeutet in aller Regel einen Vermögenszuwachs. Es ist damit zu rechnen, dass der Sozialhilfeträger seine Zahlungen einstellt, bis dieser Vermögenszuwachs aufgebraucht ist – de facto geht das Erbe also an den Staat. Man könnte nun auf den Gedanken kommen, ein behindertes Kind einfach zu enterben. Leider hilft das gar nichts. Denn das Kind hat einen „Pflichtteilsanspruch“, den der Sozialhilfeträger auf sich überleiten kann. Auch in diesem Fall geht das Erbe auf den Staat über, wenn es vielleicht auch weniger ist. Es gibt aber eine rechtliche Konstruktion, mit der dem behinderten Kind etwas so vererbt werden kann, dass es davon einen Nutzen hat: das „Behindertentestament“. Bitte lassen Sie sich von einem fachkundigen Rechtsanwalt oder Notar beraten.

20.5 Kindergeld

Für ein behindertes Kind, das aufgrund einer Behinderung nicht selbst in der Lage ist, für seinen Unterhalt aufzukommen und sein Leben aus eigener Kraft zu bestreiten, wird das Kindergeld über das 18. Lebensjahr und auch über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt (jedenfalls wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (Quelle: www.kindergeld.info)). Einerseits dürfen die Eltern das Kindergeld keinesfalls direkt an ihr Kind weiter geben. Dann wäre es nämlich ein Geldzufluss, der die Grundsicherung mindern würde. Andererseits müssen sie aber auf Nachfrage glaubhaft machen können, dass sie es für ihr Kind verwendet haben. Das erfordert etwas Kreativität. Sie könnten beispielsweise die Kosten von Versicherungen übernehmen, oder die Kosten von Urlaubsfahrten, Theaterbesuchen, Pferdetherapien, etc.



21 Technische Tipps

21.1 Internet:

Jedes Apartment hat einen LAN-Anschluss für den Zugang zum Internet. Um den Computer mit dem Anschluss zu verbinden, braucht man ein *LAN-Kabel*. Im Erdgeschoss, sowie im 1. und 2. Obergeschoß ist der Zugang zum Internet über WLAN möglich. Dem Mieter entstehen für die Internetnutzung keine Kosten.

21.2 Telefon

Jedes Apartment hat einen analogen Telefonanschluss als Nebenstelle. Zum Anschluss benötigt man einen sogenannten RJ45-Stecker (Netzwerkstecker), für den üblichen TAE-Stecker benötigt man einen Adapter. Telefon- und LAN-Anschluss sind in einer gemeinsamen Steckdose neben dem Heizkörper untergebracht.

Standardmäßig sind die Telefone in den Apartments und in den Gemeinschaftsräumen nur für Anrufe in das deutsche Festnetz frei gegeben. Diese Gespräche sind von einer Flatrate gedeckt. Mit besonderer Vereinbarung können die Apartments auch für Anrufe in die Mobilfunknetze frei geschaltet werden. Die Kosten für diese Gespräche werden den Mietern in Rechnung gestellt.

21.3 Fernsehen

Jedes Apartment hat einen TV-Anschluss, an dem mehr als 100 Fernseh- und Radioprogramme empfangen werden können. Das Fernsehgerät benötigt einen sogenannten DVB-C-Tuner, wie er in allen bekannten neuen Fernsehgeräten Standard ist. Es können nur kostenfreie Programme empfangen werden. *Sky* kann beispielsweise nicht empfangen werden.

21.4 Notruf

Jedes Apartment hat im Wohnzimmer und in der Dusche jeweils einen Notrufknopf. Der Ruf wird auf schnurlosen Telefonen signalisiert, die den Betreuungskräften zur Verfügung stehen.

22 Anhang

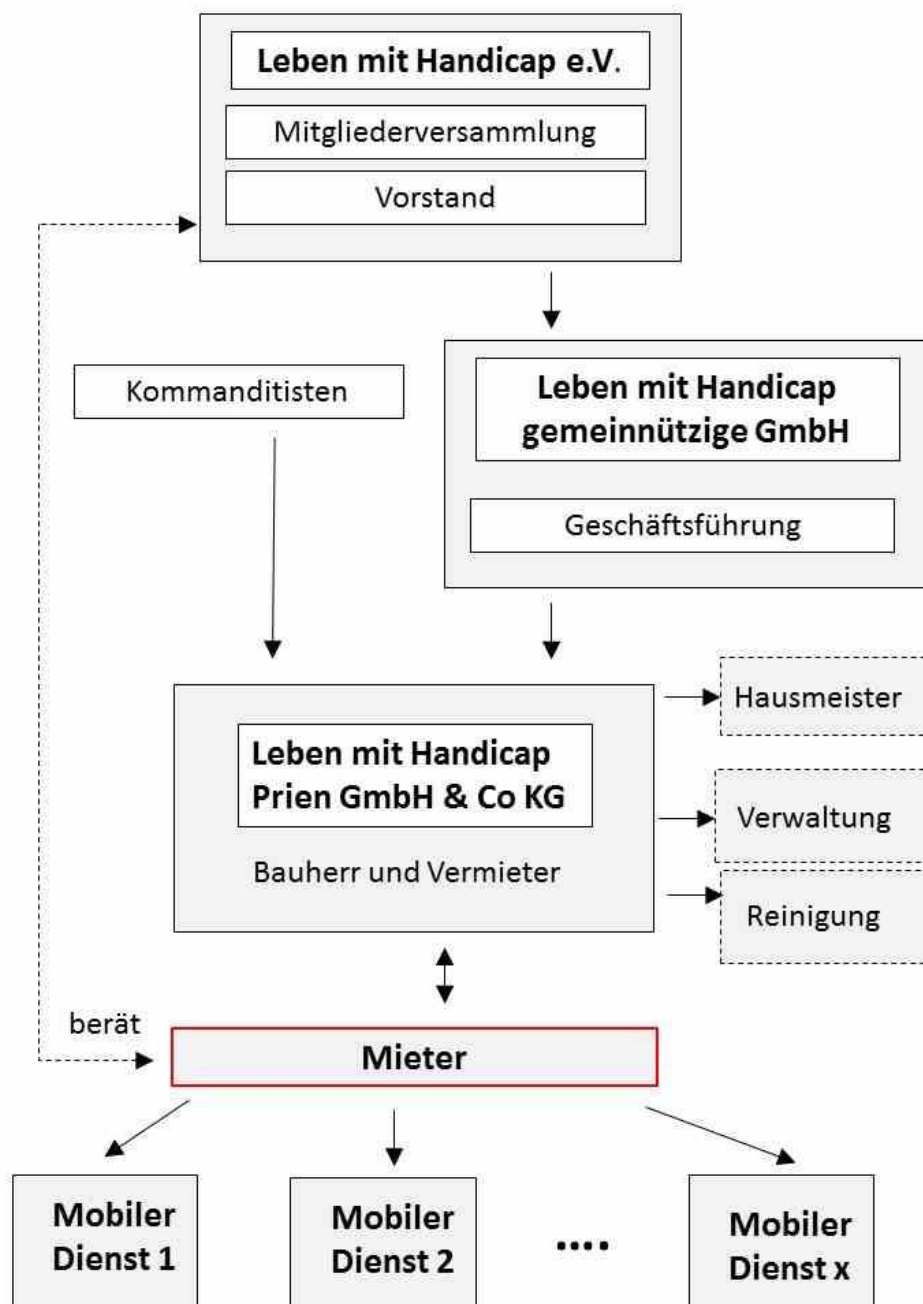


22.1 Organisationsstruktur von Leben mit Handicap Prien GmbH & Co KG





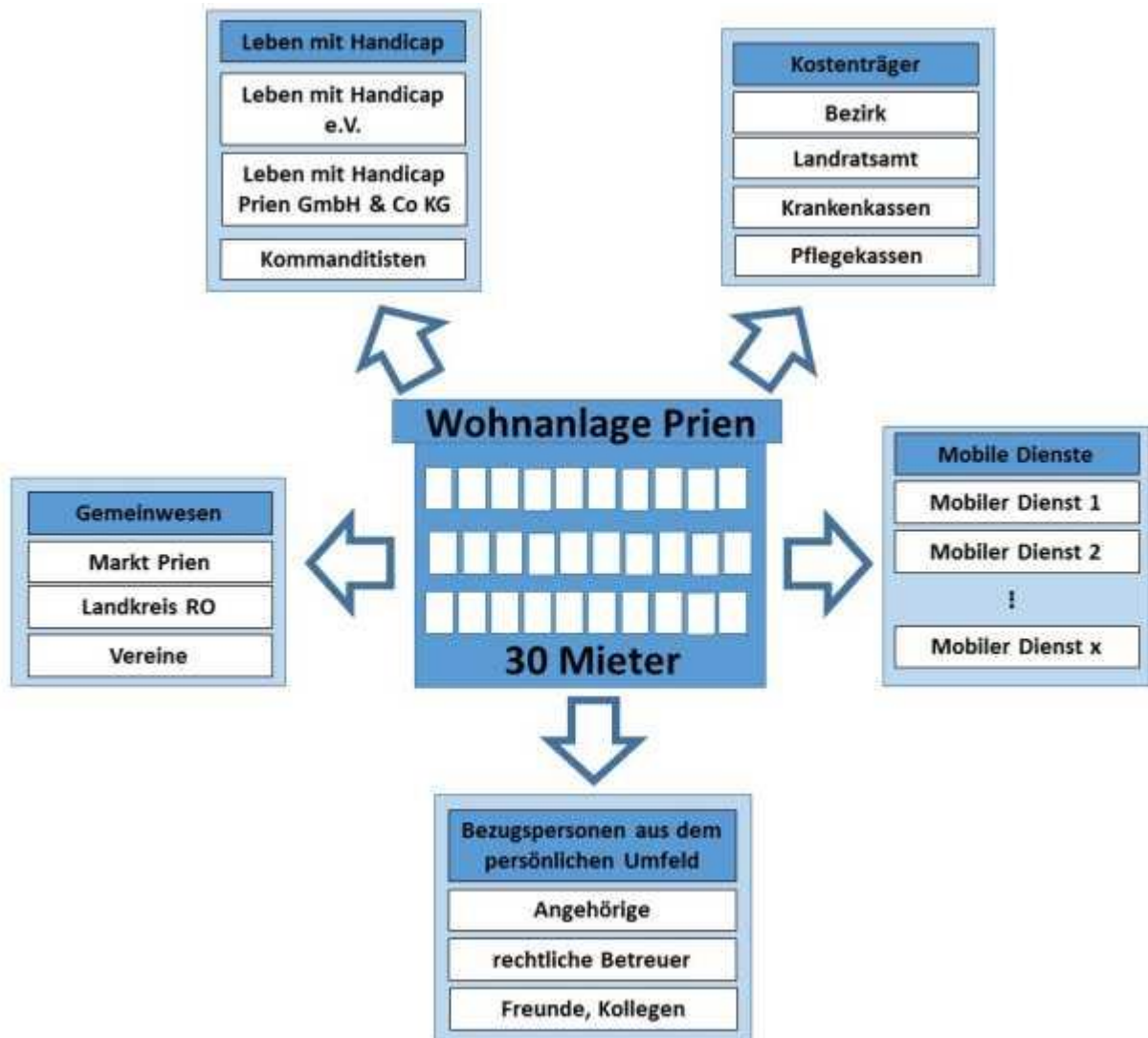
22.2 Organigramm der Wohnanlage



Günther Bauer, 31.10.2015



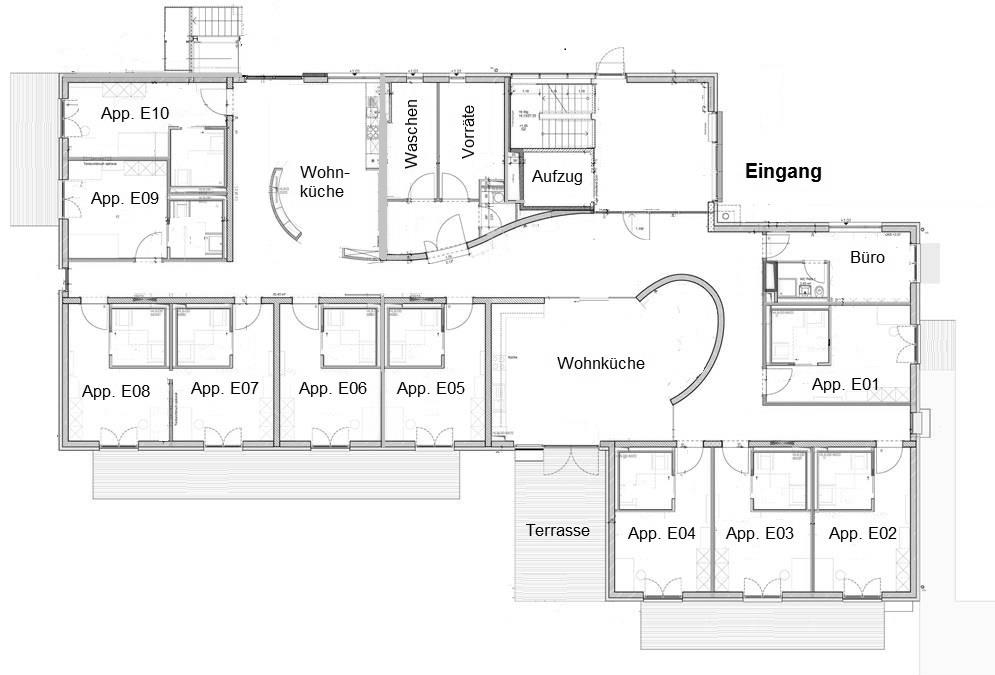
22.3 Soziogramm der Mieter



22.4 Grundrisse



Erdgeschoss

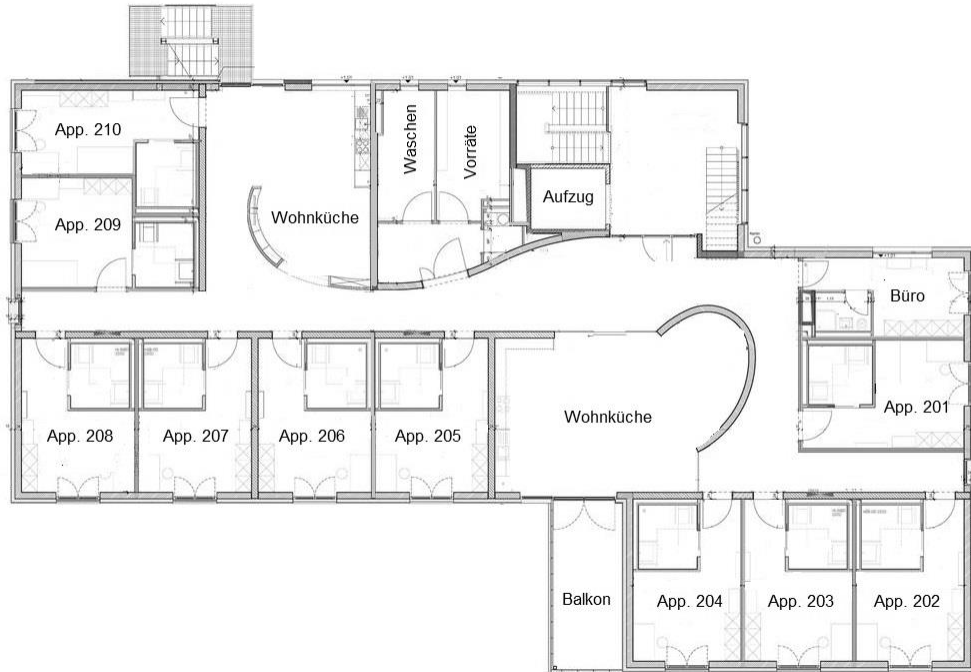


1. Obergeschoss

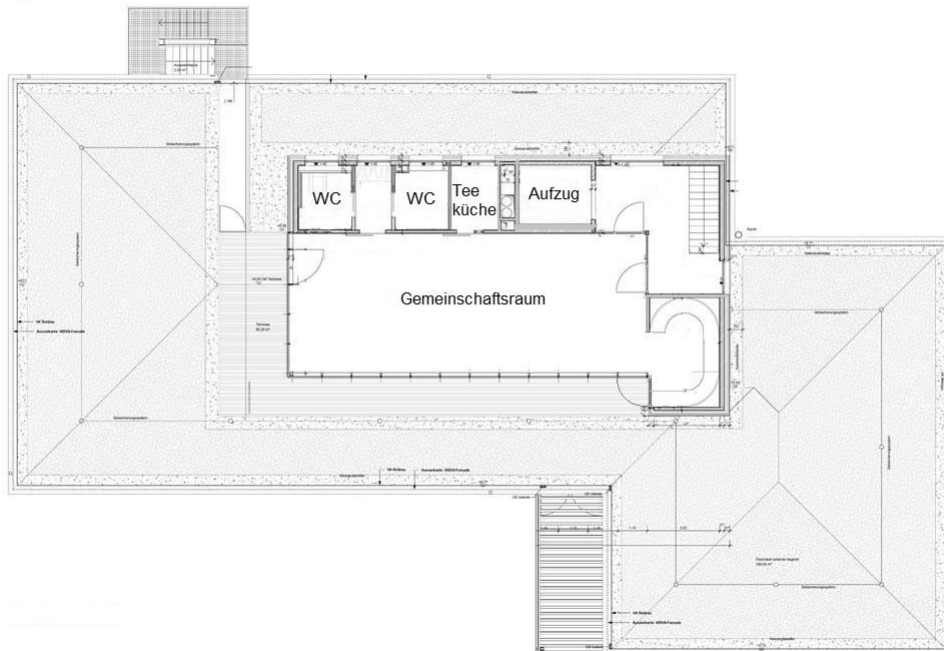




2. Obergeschoss



Dachgeschoß



22.5 Anforderungen an die in der Wohnanlage tätigen mobilen Dienste



Grundsätzlich kann jeder Mieter einen beliebigen Dienst mit seiner Betreuung und Pflege beauftragen. Alle Dienste sind Gäste in unserer Wohnanlage, keiner hat hier ein Hausrecht oder seinen Betriebssitz. Es gibt auch keine „Hausleitung der Wohnanlage“. Aber selbstverständlich wird jeder Dienst sich eine bestimmte Organisation und Struktur geben, um seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Dabei wird er möglicherweise einen Beschäftigten beauftragen, sein Personal in einer Wohngemeinschaft zu leiten. Oder er wird einen anderen Beschäftigten damit beauftragen, die pädagogische Arbeit seiner Beschäftigten zu koordinieren. Oder er wird den nächtlichen Pflegebedarf seiner Vertragspartner im Haus zu einem „Nachtdienst“ bündeln. Diese Strukturen sind ihm frei gestellt. Aber es muss klar erkennbar sein, dass seine Beschäftigten im Namen des Dienstes, gegebenenfalls im Auftrag bestimmter Mieter, handeln und nicht etwas für die Wohnanlage oder *Leben mit Handicap*. Auch wird die Zahl der im Haus Beschäftigten und deren Qualifikation nicht von der Wohnanlage vorgegeben. Vielmehr ergibt sich beides aus der Summe der einzelnen Budgets und den Zielvereinbarungen.

In der Praxis ist es aber gar nicht so einfach, einen geeigneten Dienst zu finden. Im Nachgang zum 2013 verabschiedeten *Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung* im Landkreis Rosenheim wurden fast einhundert Dienste im Landkreis zu ihrem Angebotsspektrum befragt. Ergebnis: Ende 2014 gab es im gesamten Landkreis Rosenheim nur einen einzigen Dienst, der alle Leistungen anbietet, die ein körperlich und/oder geistig eingeschränkter Mensch benötigt, um ambulant betreut wohnen zu können:

- Pflege bei Tag
- Pflege während der Nacht
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Assistenz in allen denkbaren Lebenslagen: Essen, Freizeitgestaltung, Nutzung von Verkehrsmitteln, Arztbesuche, Behördengänge und vieles mehr
- Betreuung und Anleitung in allen denkbaren Lebenslagen.

Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung - als „Ersatzvornahme“ stellvertretend für den Pflegebedürftigen – beherrschen die traditionellen Altenpflegedienste meist problemlos. Die Qualität ihrer Leistungserbringung wird vom *Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MdK)* überwacht und veröffentlicht (beispielsweise auf www.pflegelotse.de). Ihre Erfahrung beschränkt sich aber überwiegend auf die Arbeit mit älteren Menschen. Die weitaus meisten unserer Mieter sind aber noch weit entfernt vom „Seniorenalter“.

Die meisten Dienste bieten leider keine Dienstleistungen während der Nacht an, sie beginnen morgens um 6 Uhr oder 7 Uhr, und enden abends spätestens um 22 Uhr (häufig früher). Eine körperlich und/oder geistig eingeschränkte Person will aber nicht um 20 Uhr ins Bett gehen, bloß weil der ambulante Dienst um diese Zeit seine letzte Tour fährt. Und diese Person wird vielleicht auch nachts Unterstützung brauchen: beim Toilettengang, wegen eines Anfalls, oder auch bloß aus Angst vor einem Gewitter. Eine nächtliche Versorgung ist für die meisten Mieter in unserer Wohnanlage zwingend notwendig.

Assistenz ist immer dann erforderlich, wenn eine behinderte Person zwar weiß, was sie will und entsprechende Anweisungen geben kann, aber die erforderliche Tätigkeit nicht selbst auszuführen vermag. Eine einfache Anweisung könnte sein: „hol mir bitte die Zahnbürste aus dem Spiegelschrank, ich komme selbst nicht hin“. Komplexer wird es, wenn jemand zwar ein Kochrezept lesen und verstehen kann, aber selbst nicht in der Lage ist, mit dem Kochlöffel umzurühren. In beiden Fällen ist es Aufgabe eines Assistenten, die Anordnungen der behinderten Person auszuführen.

Betreuung und Anleitung haben das Ziel, Fähigkeiten einer betreuten Person so auszubauen, dass sie irgendwann – vielleicht erst in einer sehr fernen Zukunft – eine bestimmte Tätigkeit selbst erledigen kann. Beispiel für eine einfache Tätigkeit: jemand soll in die Lage versetzt werden, seine Wäsche selbst zu sortieren, bevor sie ein Pfleger in die Waschmaschine gibt. Eine komplexe Tätigkeit könnte der Arztbesuch sein: Termin vereinbaren, im Kalender eintragen, Fahrzeug buchen, rechtzeitig in der Praxis sein, seine Beschwerden ausdrücken können, die Anweisungen des Arztes verstehen und dann auch noch im Alltag umsetzen. Betreuer und Anleiter müssen natürlich die Tätigkeiten, zu denen sie anleiten, selbst beherrschen, sie müssen aber vor allem das pädagogische Gespür und Know-how haben, um Fertigkeiten und Fähigkeiten bei den zu betreuenden Personen entwickeln zu können.

Alle Beschäftigte eines mobilen Dienstes müssen von ihrer Persönlichkeit her auch in der Lage sein, eine professionelle Distanz zu wahren. Selbstverständlich wollen wir eine familiäre und freundschaftliche Atmosphäre in der Wohnanlage. Trotzdem bleiben Pfleger, Assistenten und Betreuer bezahlte Dienstleister, die ihre Arbeit zu verrichten haben.



Die Vielfalt der zu erledigenden Arbeiten erfordert eine Vielfalt an Berufsbildern. Natürlich werden im Haus auch Altenpfleger tätig sein, und jeder Dienst muss eine Pflegedienstleitung haben, sonst bekäme er Probleme bei der Abrechnung mit den Kostenträgern. Aber noch wichtiger sind Krankenpfleger, Heilpädagogen, Erzieher, Sozialpädagogen und Fachkräfte der Hauswirtschaft. Sie sind bei traditionellen Pflegedienst üblicherweise eher nicht beschäftigt.

Ein „neuer“ Dienst muss sich darüber klar sein, dass sein zahlungspflichtiger Vertragspartner der Mieter ist, mit dem er den Betreuungs- und Pflegevertrag abgeschlossen hat. Der kann aber Rechnungen erst bezahlen, wenn das bewilligte Budget auf seinem Bankkonto eingegangen ist. Und das kann durchaus dauern. Der Dienst braucht das entsprechende finanzielle Durchhaltevermögen.

Im Übrigen erfordert die Tatsache, dass vielleicht mehrere Dienste in einer Wohngemeinschaft tätig sind, eine hohe Bereitschaft zur Kooperation mit den anderen Diensten und auch mit der Person, die von der Wohngemeinschaft mit organisatorischen und verwaltenden Aufgaben betraut wurde.



22.6 Kontakt und Impressum

Die *Wohnanlage Prien für Menschen mit Behinderung* ist Eigentum der *Leben mit Handicap Prien GmbH & Co KG*. Gesellschafter dieser KG sind der Verein *Leben mit Handicap e.V.* und betroffene Eltern sowie eine Stiftung.

Anfragen zur Wohnanlage richten Sie bitte an:

Leben mit Handicap Prien GmbH & Co KG
Herrn Wilfried Boggusch, Geschäftsführer
Stauden 11
83209 Prien
E-Mail: info@wohnanlage-prien.de
Tel. 08051 9 66 66-200

Anfragen an den Verein richten Sie bitte an:

Leben mit Handicap e.V.
Herrn Günther Bauer, 1. Vorstand
Stauden 11
83209 Prien
E-Mail: info@handicap-rosenheim.de
Tel. 08051 9 66 66-100

Stand: Mai 2021

Wohnanlage Prien für Menschen mit Behinderung

